

Verordnung der Bundesversammlung über die Richterstellen am Bundesgericht

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 1 Absatz 5 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats
vom 8. April 2011²
und in die Stellungnahme des Bundesrats vom 4. Mai 2011³,
beschliesst:

Art. 1 Stellen

Das Bundesgericht besteht aus:

- a. 38 ordentlichen Richterinnen und Richtern;
- b. 19 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Art. 2 Controlling und Berichterstattung

¹ Das Bundesgericht führt ein Controlling, das dem Parlament als Grundlage für die Obergerichtsaufsicht und für die Festlegung der Zahl der Richterinnen und Richter dient.

² Es äussert sich in seinem Geschäftsbericht zur Entwicklung der Geschäftslast und in allgemeiner Weise zu den Ergebnissen des Controllings.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

1 SR 173.110
2 BBl 2011 4509
3 BBl 2011 4519

